

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen  
dem Kreis Gütersloh  
und  
den Städten Borgholzhausen, Halle (Westf.) und Versmold  
über  
die Durchführung von Vergaben und der damit verbundenen Vergabeprüfung  
sowie  
dem Kreis Gütersloh  
und  
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock  
über  
die Durchführung von Vergaben  
durch den Kreis Gütersloh  
gemäß  
§§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemein-  
schaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der z. Zt. gelten-  
den Fassung**

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Beteiligten sind sich einig, dass der Kreis Gütersloh

- die Aufgaben einer Zentralen Submissionsstelle und der damit verbundenen Vergabeprüfung für die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.) und Versmold sowie
- die Aufgabe einer Zentralen Submissionsstelle für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wahrnehmen soll.

Für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erfolgt die Rechnungsprüfung auf Grundlage der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock über die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechnungsprüfung in der Gemeinde Holte-Stukenbrock" vom 01.01.2003.

Durch die Bündelung der Aufgaben wollen die Beteiligten die synergetischen Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit nutzen.

Daher wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

### **§ 1 Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh führt
  - für die Städte Borgholzhausen, Schloß Holte-Stukenbrock und Versmold die Vorbereitung und Ausführung aller Vergaben und
  - für die Stadt Halle (Westf.) die Vorbereitung und Ausführung von Vergaben, bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert mindestens den in § 106 GWB geregelten Schwellenwerten ohne Umsatzsteuer entspricht, sowie von Vergaben für Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb dieses Schwellenwerts  
ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 50.000,00 Euro durch. Im Einzelfall kann die Zentrale Submissionsstelle auf Wunsch einer Stadt auch unterhalb dieses Auftragswerts mit der Durchführung einer Vergabe beauftragt werden (z.B. bei Fördermittelprojekten).
- (2) Zu den Arbeiten der Zentralen Submissionsstelle gehören insbesondere:
  - Sicherstellung einer fundierten fachlichen Basis durch kontinuierliche Rechtsrecherche
  - Beratung zu vergaberechtlichen Fragestellungen und den Formalien des Vergabeverfahrens
  - Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Stadt
  - Stichprobenhafte Prüfung der von der Stadt erstellten Vergabeunterlagen
  - Durchführung der Bieterabstimmung mit der/dem Vorgesetzten (Einladungsverfahren)
  - Übermittlung von Vorinformationen auf einem Vergabeportal
  - Zusammenstellen und Versand der Vergabeunterlagen

- Bekanntmachung der Ausschreibung auf einem Vergabeportal und in Fachzeitschriften
- Koordinierung der Bieterfragen
- Aufhebung des Vergabeverfahrens nach Absprache mit der Stadt
- Verlängerung von Angebots-, Bewerbungs- und Bindefristen nach Absprache mit der Stadt
- Einholung und Sammlung der Angebote
- Durchführen der Angebotsöffnung und Erstellung einer Niederschrift
- formelle Prüfung der Angebote und Prüfung der Angebotsunterlagen auf Vollständigkeit
- rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung des Preisspiegels
- Übersendung des Submissionsergebnisses an die Bieter (Verfahren nach VOB/A EU)
- Ausschluss von Bietern aufgrund formeller Mängel
- Durchführung der Anfragen beim Wettbewerbsregister vor Zuschlagserteilung
- Versenden der Zuschlags- und Absageschreiben an die Bieter
- Übermittlung von Vergabebekanntmachungen (europaweite Ausschreibungen)
- Übermittlung der Vergabestatistikdaten (europaweite Ausschreibungen)

Darüber hinaus werden den Vergabekräften der Städte die für Vergabeverfahren erforderlichen Formulare und Vordrucke sowie Informationen über Änderungen des Vergaberechts durch die Zentrale Submissionsstelle zur Verfügung gestellt.

- (3) Die vom Kreis Gütersloh nach § 53 Abs. 3 KrO NRW errichtete örtliche Rechnungsprüfung, das Referat „Revision und Datenschutz“, führt die Aufgabe der Vergabeprüfung im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW für alle über die Zentrale Submissionsstelle abgewickelten Vergabeverfahren der Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.) und Versmold durch. Die Mitarbeitenden der Revision sind bei der Aufgabenwahrnehmung für diese Städte nur dem jeweiligen Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie sind von fachlichen Weisungen frei. Für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat die bestehende Vereinbarung vom 01.01.2003 weiterhin Bestand.
- (4) Die Revision kann im Rahmen der Vergabeprüfung folgende Aufgaben wahrnehmen:
  - Beratung zu vergaberechtlichen Fragestellungen
  - Abstimmung bei Abweichungen von Vergabevorschriften
  - Stichprobenhafte Prüfung der von der Stadt erstellten Vergabeunterlagen
  - Prüfung und Freigabe der Vergabeentscheidung und des Vergabevermerks
  - beratende Unterstützung bei die Vergaberügen und Nachprüfungsverfahren
  - Prüfung von Auftragserweiterungen und Nachträgen
- (5) Die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und der Revision des Kreises Gütersloh sind verpflichtet, Informationen über Angelegenheiten der Städte, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, intern und extern gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 2 Kostenersatz und Abrechnung**

- (1) Der Kreis Gütersloh berechnet die Kosten der Zentralen Submissionsstelle und der Revision jährlich neu. Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten der Zentralen Submissionsstelle und der Revision (Abs. 2-4) sowie den Sachkosten der Zentralen Submissionsstelle (Abs. 5) zusammen.
- (2) Die Personalkosten werden auf Grundlage des regelmäßig aktualisierten KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt. Angesetzt werden für die Personalkosten der Zentralen Submissionsstelle 1,275 Personalstellen der Besoldungsgruppe A 11 und für das Referat Revision und Datenschutz 0,425 Personalstellen der Besoldungsgruppe A 12.
- (3) Die Personalkosten der Zentralen Submissionsstelle werden unter allen vier beteiligten Städten, die Personalkosten der Revision nur unter den Städten Borgholzhausen, Halle (Westf.) und Versmold aufgeteilt.
- (4) Die Personalkosten werden zur Hälfte als Gemeinkosten und zur Hälfte als Verfahrenskosten abgerechnet. Die Gemeinkosten werden zu gleichen Teilen nach Abs. 3 und die Verfahrenskosten im Verhältnis der Punktzahl der für die jeweilige Stadt durchgeführten Verfahren erstattet. Die Verfahren werden je nach Aufwand mit einer Punktzahl von 1 (einfach), 2 (mittel) oder 3 (hoch) bewertet.

- (5) Zusätzlich sind an Sachkosten die im jeweiligen Verfahren für die Nutzung des Vergabeportals und für Veröffentlichungen (Zeitungsanzeigen, etc.) entstehenden Kosten von den Städten zu tragen. Weitere Sachkosten werden nicht erhoben.
- (6) Die Gemeinkosten nach Abs. 4 werden als anteilige Kosten bei gleichem Aufteilungsschlüssel von 1/4 je Stadt zum 30.06. eines jeden Jahres abgerechnet. Die fallbezogenen Verfahrenskosten nach Abs. 4 und die Sachkosten nach Abs. 5 werden zum Stichtag 15.12. im Rahmen der Jahresabrechnung abgerechnet.
- (7) Die auf die Kostenerstattung zu entrichtende Umsatzsteuer wird von den Städten getragen.

### **§ 3 Zusätzlicher Kostenersatz**

- (1) Die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.), Schloß Holte-Stukenbrock und Versmold treten für Dienstunfälle, die in Ausübung einer Tätigkeit für die Stadt einschließlich der Fahrten nach und von den Städten erfolgt sind, ein und ersetzen dem Kreis Gütersloh die Kosten. Dies gilt nicht, soweit eine Versicherung des Kreises Gütersloh für diese Unfälle eintritt oder der Kreis Gütersloh eine Erstattung durch Dritte erhält.
- (2) Die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und des Referats Revision und Datenschutz des Kreises Gütersloh nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.), Schloß Holte-Stukenbrock und Versmold wahr. Diese haften für Schäden Dritter und tragen die ihnen selbst entstandenen Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeitenden der Zentralen Submissionsstelle und des Referats Revision und Datenschutz vorsätzlich herbeigeführt haben, soweit ein Versicherungsschutz nicht bestätigt wird.

### **§ 4 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsänderungen**

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich um jeweils weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, frühestens aber am 01.01.2026, wirksam.


Für den Kreis Gütersloh:

Gütersloh, den 05.12.2025

  
Ina Laukötter  
(Landrätin)

Für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock:

Schloß Holte-Stukenbrock, den

  
Olaf Junker  
(Bürgermeister)

Für die Stadt Borgholzhausen:

Borgholzhausen, den 23.12.2025

  
Dirk Speckmann  
(Bürgermeister)

Für die Stadt Versmold:

Versmold, den

Michael Meyer-Hermann  
(Bürgermeister)

Für die Stadt Halle (Westf.):

Halle (Westf.), den

18.12.2015

In Vertretung



Björn Hillbrock

~~Thomas Tappe~~  
(Bürgermeister)

Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters